

Den Kranken in den beiden ersten Klassen wird täglich neben der gewöhnlichen Krankendiät $\frac{1}{2}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier verabreicht. Für weitergehende Ansprüche, wie auf größere Quantitäten und theuere Weine, hat eine besondere Berechnung stattzufinden.

§ 4 Wer sich von einem eigenen Arzt behandeln lassen will, kann nur in der I. Klasse Aufnahme finden.

§ 5. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag gerechnet.

* * *

14. Vorschriften über die Taxe des Untersuchungs-Amtes für Nahrungs- und Genußmittel, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ek-, Trink- und Kochgeschirr und von Petroleum.

Das Untersuchungsamt setzt die Gebühr nach Maßgabe der folgenden Taxe in jedem einzelnen Falle fest.

In streitigen Fällen erfolgt die Festsetzung endgültig durch den Magistrat.

Die Gebühr ist spätestens bei Aushändigung der Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung, oder wo solche nicht verlangt wird, vor der mündlichen Auskunftsertheilung an den Chemiker des Untersuchungsamts gegen dessen Quittung zu berichtigen.

Etwaige Rückstände werden vom Magistrat im Verwaltungswege eingezogen:

Gegenstände der Untersuchung	einzuliefernde ungefähre Mengen	Gebührentaxe für eine qualitative Prüfung auf schädl. Stoffe und grobe Verfälschungen
Bier	1 Liter	4—5 M.
Branntwein	$\frac{1}{2}$ Flasche	3—6 "
Brot	$\frac{1}{5}$ Kilo	2—5 "
Butter, Prüfung auf Verfälschung durch Stärke, Mehl, Kartoffeln u.	$\frac{1}{10}$ "	2—5 "
Prüfung auf fremde Fette und Farbstoffe (Kunstbutter)	$\frac{1}{10}$ "	6—10 "
Chocolade und Cacao	$\frac{1}{10}$ "	2—7 "
Conditormaaren	1—2 Stück	2—5 "
Conserven	$\frac{1}{4}$ Kilo	2—5 "
Eßig	$\frac{1}{5}$ "	1—3 "
Fleisch und Fleischwaaren	$\frac{1}{10}$ "	2—5 "
Fruchtsäfte und eingemachte Früchte	$\frac{1}{4}$ "	2—5 "
Gewürze	$\frac{1}{10}$ "	2—5 "
Gummwaaren	1—2 Stück	2—5 "
Honig	$\frac{1}{10}$ Kilo	1—4 "
Kaffee	$\frac{1}{10}$ "	2—6 "
Kartoffeln	5 Stück	2—4 "
Käse	$\frac{1}{5}$ Kilo	2—6 "
Kleiderstoffe	ca. 20 □ cm	2—4 "
Lederwaaren	"	2—4 "
Mehl, Prüfung auf Verfälschung durch organ. Substanzen	$\frac{1}{5}$ Kilo	3—5 "
Mikroskop. Prüfung auf Verfälschung durch billigere Mehlsorten	$\frac{1}{5}$ "	5—10 "
Milch*)	$\frac{1}{4}$ Liter	3 "
Petroleum	$\frac{1}{4}$ "	3 "
Salz, Kochsalz	$\frac{1}{5}$ Kilo	1—3 "
Schnupftabak	50 Gramm	2—3 "
Speisefette	$\frac{1}{10}$ Kilo	3 "
Spielsachen	1—2 Stück	2—4 "

*) Ausführliche Untersuchungen werden nach Uebereinkunft ausgeführt. Für eine Quantitätsbestimmung der als Verfälschung aufgefundenen Stoffe tritt ein Zuschlag von 2—6 M. für jeden Stoff ein.